

# Berechnungsbogen Freibeträge Erwerbseinkommen

(„Stufenplanverfahren“):

	<b>Prozent-Freibeträge immer vom brutto! (Stufe 2, 3, 4)</b>		<b>Prozent frei</b>	<b>EURO frei</b>	<b>Einkommen/Rest Betrag in Euro</b>
<b>Einkommen</b> („brutto“)	In die letzte Spalte eintragen >>>				
<b>Vorstufe:</b> (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,2,7,8 SGB II)	Abzug von Sozialversicherung und Steuern, ggf. auch von Unterhaltsleistungen und bereits bei BAB oder BAföG Berücksichtigtem		---		
<b>verbleiben:</b>	das „Netto“ abzgl. Unterhaltsleistungen u. bereits bei BAB/BaföG-Berücksichtigtem				
<b>1. Stufe</b>  (§ 11b Abs. 2 SGB II)	<b>„Grundfreibetrag“</b> beinhaltet alle Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II als da wären: 1. Beiträge zu Pflichtversicherungen.: Kfz.-Haftpflicht, Pflegeversicherung für nicht GKV-Versicherte 2. angemessene weitere Versicherungen: NUR Pauschale 30.00 Euro (Volljährige; (Minderjährige nur wie nachgewiesen 3. Krankheits- u. Altersvorsorge bei nicht Pflichtversicherten 4. Riester-Rente u. ähnlich Begünstigtes 5. sog. „Werbungskosten“ (keine Pauschale, nur Nachweis; Fahrtkosten: 0,20 Euro je EntfernungKM, höchstens Kosten des ÖPNV (ALG II-V § 6 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs.2)		---	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>  natürlich nicht bei einem Einkommen unter 100 Euro – aber dann bleibt ohnehin alles anrechnungsfrei!
<b>2. Stufe</b> (§ 11b Abs. 3 Nr. 1 SGB II)	vom Betrag, der <b>100 Euro</b> übersteigt und nicht mehr als <b>1000 Euro</b> beträgt: das sind also <b>maximal 900 Euro !!</b> )		<b>20 %</b>  vom brutto!	<b>maximal 180 Euro</b>	
<b>3. Stufe</b> (§ 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II)	vom Betrag, der <b>1000 Euro</b> übersteigt und nicht mehr als <b>1.200 Euro</b> beträgt: (also <b>maximal 200 Euro !!</b> )		<b>10 %</b>  vom brutto!	<b>maximal 20 Euro</b>	
<b>4. Stufe</b> (§ 11b Abs. 3 Satz 3 SGB II)	Falls mindestens ein <b>minderjähriges Kind</b> (innerhalb oder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft), so gilt zusätzlich: vom Betrag, der <b>1.200 Euro</b> übersteigt und nicht mehr als <b>1.500 Euro</b> beträgt: (also <b>max. 300 Euro !</b> )		<b>10 %</b>  vom brutto!	<b>maximal 30 Euro</b>	
<b>5. Stufe</b>	gibt es leider nicht; <b>alles über 1.500 Euro</b> wird angerechnet;			<b>NULL</b>	
Summe Freibeträge	Berechnen und zusätzlich in die letzte Spalte eintragen und vom Einkommen abziehen			<b>maximal 300 Euro ohne Kind(er), 330 Euro mit</b>	
<b>Verbleiben und anzurechen:</b>	Dieser Betrag wird von der als Gesamtbedarf ermittelten Summe abgezogen				

Das Einkommen ist zuvor zu prüfen, ob und inwieweit es überhaupt anrechenbar ist (s. § 11a u. bes. Liste) und zu bereinigen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 7 u. 8 SGB II (Sozialversicherung und Steuern, Unterhalt und bereits bei BAB oder BAföG Berücksichtigtes); Anträge wirken immer auf den 1. des Antragsmonats zurück (§ 37 Abs. 2 SGB II), es sind immer alle Einnahmen des gesamten Monats zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 SGB II).

Stand: Oktober 2018

Zusammengestellt für eine Tagung der "Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen" ([www.baq-plesa.de](http://www.baq-plesa.de)) von Norbert Hermann ([BO-Prekaer@posteo.de](mailto:BO-Prekaer@posteo.de)) im Oktober 2018.